

Änderungen bei der GGED-Erstellung von Sendungen, die einer Einfuhrkontrolle nach dem Öko-Recht unterliegen

Am **1. Januar 2022** treten neue Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern in Kraft. Diese Regelungen im Bereich des ökologischen Landbaus (Öko-Recht) haben Auswirkungen auf die Lebens- und Futtermittel sowie Waren tierischen Ursprungs, die an den Grenzkontrollstellen (GKS) des Veterinär- und Einfuhramtes (VEA) kontrolliert werden müssen.

Für Sendungen von Waren, für die bei Eingang in die Europäische Union ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED) **und** die Kontrollbescheinigung auf Grundlage des Öko-Rechts (Certificate of Inspection - COI) erstellt werden muss, gilt Folgendes:

1. Die Sendungen müssen vor Eintreffen in Hamburg zunächst bei der zuständigen Behörde für die Kontrollen von ökologischen Erzeugnissen (Öko-Kontrollbehörde) angemeldet und geprüft werden.
2. Nach erfolgter Kontrolle erstellt die Öko-Kontrollbehörde die Kontrollbescheinigung COI.
3. Die Kontrollbescheinigung COI ist der Anmeldung an der GKS im Teil 1 des GGED in TRACES hinzuzufügen (Feld I.9 – Begleitdokumente) und der Warentyp (Öko/Organic) im Feld I.31 anzugeben.
4. Bei der GGED-Erstellung durch die GKS wird im Teil 2 GGED (bei Feld II.5 – andere Kontrollen) auf die ordnungsgemäß erfolgte Öko-Kontrolle hingewiesen.
5. Das GGED mit angegliedertem COI ist für die zollrechtliche Abfertigung der Sendung anzumelden. In der Zollanmeldung sind die Referenznummern beider Bescheinigungen anzugeben.

Zuständige Öko-Kontrollbehörde in Hamburg für die Kontrollen von ökologischen Erzeugnissen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA); Abt. Agrarwirtschaft. Bei Fragen zu den neuen Verfahren wenden Sie sich bitte an die BUKEA.

Diese erreichen Sie unter:

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Website: www.hamburg.de/bio-importkontrollen